

Herrn
Bundesrat Moritz Leuenberger
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

16. März 2009

Revision CO₂-Gesetz :Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 haben Sie uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Vorlage zur Revision des CO₂-Gesetzes zugestellt. Gerne machen wir davon Gebrauch. Nebst unserer unten stehenden Ausführungen senden wir Ihnen als Beilage den Fragebogen an die Vernehmlassungsteilnehmenden sowie einen Gesetzesvorschlag mit dem Vorschlag für eine Variante 3 der Wirtschaft mit einem Reduktionsziel von minus 20 Prozent sowie eine Übersicht mit den Massnahmen und Wirkungen der Varianten der Vernehmlassungsunterlage und der Variante 3 von economisesuisse.

Die Schweiz ist bezüglich Klimaschutz auf Zielkurs. Kernstück der Klimapolitik sind die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft. Allein die Leistungen der Energie-Agentur der Wirtschaft, der Stiftung Klimarappen und der Branchenvereinbarung der Zementindustrie ermöglichen das Kyoto-Ziel der Schweiz zur Reduktion von 4,1 Millionen Tonnen CO₂ bis ins Jahr 2012 zu erreichen. Die Wirtschaft setzt sich auch für den Zeitraum bis 2020 für einen aktiven Klimaschutz ein. economisesuisse unterstützt die Absicht des Bundesrates, in Anlehnung an die EU die Treibhausgase um 20 Prozent zu reduzieren. Bedingung ist die Beibehaltung der bewährten Strategie des Vorrangs von freiwilligen Investitionen der Wirtschaft und der Flexibilität für Klimaschutz in In- und Ausland.

Im Dachverband economisesuisse sind sämtliche Branchen des Industrie- und Dienstleistungsbereichs der Schweiz vertreten. Dazu zählen rund 30'000 Unternehmen, 100 Branchenverbände, 21 kantonale Handelskammern sowie 47 Einzelmitglieder. Unsere Stellungnahme beruht auf breit abgestützten Vorarbeiten unter Beizug unserer Mitglieder sowie energiepolitischer Umsetzungsorganisationen der Wirtschaft, die einen hohen klimapolitischen Leistungsausweis erbracht haben (Energie-Agentur der Wirtschaft, Stiftung Klimarappen).

economisesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economisesuisse.ch

A. Zusammenfassung

economiesuisse setzt sich für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik ein.

economiesuisse fordert eine Revision des CO₂-Gesetzes im eigentlichen Sinne, wie es gemäss Auftrag des Bundesrates und des Gesetzgebers vorgesehen ist. Die vorgeschlagenen Varianten 1 und 2 sind als neue Gesetzesentwürfe zu werten und entsprechen daher nicht dem Auftrag von Bundesrat und Gesetzgeber.

economiesuisse fordert eine Variante 3, die den bisher erfolgreichen Kurs der Klimapolitik auch in Zukunft weiter verfolgen wird. Bei der von economiesuisse ausformulierten Variante 3 stehen die freiwilligen Massnahmen weiterhin im Vordergrund.

Die Zielsetzung der Emissionsreduktion im Zeitraum 2013-2020 muss verhältnismässig und mit den Massnahmen des zu revidierenden CO₂-Gesetzes erreichbar sein. Unrealistisch hohe Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft schaden dem Ansehen eines Landes, wie verschiedene Beispiele von Ländern zeigen, die heute weit entfernt sind von der Erreichung ihrer unter dem Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen.

economiesuisse unterstützt ein Emissionsreduktionsziel von gesamthaft 20 Prozent, wozu auch die Massnahmen ausserhalb des CO₂-Gesetzes anzurechnen sind. Deren Beitrag ermöglicht ohne Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe eine Emissionsreduktion von 11,4 Prozent (vgl. Tabelle in der Beilage). Das auch im internationalen Vergleich hoch gesteckte Ziel von minus 20 Prozent lässt sich nur mit den Massnahmen gemäss Variante 3 von economiesuisse erreichen.

Für die Übernahme der EU-Regeln zum Handel mit Emissionszertifikaten gemäss Abschnitt 3 der Vorlage besteht seitens der Wirtschaft kein Bedarf. Der Zugang zum europäischen Markt für Emissionszertifikate ist wie bisher durch Kompatibilität von Massnahmen und Zielen und ein bilaterales Abkommen zu gewährleisten.

Global wirksame sektorale Abkommen (z.B. Zementindustrie) müssen Realität werden. Dadurch werden bereits durchgeführte Reduktionsanstrengungen belohnt und die klimapolitisch unsinnige Verlagerung in Länder ohne Klimaschutzverpflichtungen (carbon leakage) verhindert.

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes darf nicht eine Wachstumsbremse für die Wirtschaft einhergehen. Im bisherigen CO₂-Gesetz bestand hierzu klarer Konsens.

Damit die Schweiz ihre Reduktionsverpflichtungen auch bei wachsender Volkswirtschaft erreichen kann, müssen Emissionsverminderungen im Ausland möglichst flexibel und nach den Regeln des Kyoto-Protokolls bzw. des Nachfolgeprotokolls angerechnet werden können.

Bund und Kantone sorgen mittels steuerlichen Anreizen dafür, dass bis 2020 der Bestand an emissionsarmen Fahrzeugen (z.B. Elektro-/Wasserstoffantrieb, besonders sparsamer Benzin-/Dieselantrieb) 10 Prozent der privaten PW-Flotte beträgt.

Die CO₂-Abgabe soll bei Erreichung des Reduktionsziels ausdrücklich auch wieder aufgehoben werden können. Die Abgabesätze unterliegen auch weiterhin der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ist mangels Verfassungsgrundlage abzulehnen.

Der Rückverteilungsmechanismus muss angepasst werden. Von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreite Unternehmen sollen ebenfalls in den Genuss der Rückverteilung kommen. Dies verstärkt den Anreiz zu Investitionen in Energieeffizienz und erlaubt diese teilweise zu finanzieren.

Die heutige freiwillige Regelung mit der Branchenlösung für das synthetische Treibhausgas SF₆ ist beizubehalten und die vorgeschlagene Pfandlösung abzulehnen.

Die unerwünschte Umverteilungswirkung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen ist zu beseitigen.

Fossil-thermische Kraftwerke sollen ihre Emissionen vollständig kompensieren, jedoch mit grösstmöglicher Flexibilität bezüglich der Anteile in In- und Ausland.

B. Allgemeine Bemerkungen

Klimapolitik kann nur in einem globalen Rahmen wirksam sein. Die International Chamber of Commerce ICC, zu deren Mitgliedern auch economiesuisse zählt, setzt sich gegenüber der UNO für wirtschaftlich tragfähige Lösungen zum Klimaschutz ein (vgl. ICC-submission 16.02.09). Im Vordergrund steht die Überzeugung, dass die Wirtschaft die primäre Quelle für Innovationen im Klimaschutz ist, meist in freiwilliger Zusammenarbeit. Technologieentwicklung und –verbreitung sind Schlüsselaufgaben, die von geeigneten gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängen. Freier Handel und wirtschaftliches Wachstum bilden die Grundlage für den globalen Einsatz neuer Technologien. Schliesslich sind die vorhandenen Marktinstrumente des Kyoto-Protokolls zu verbessern und zu vereinfachen. Alle diese Grundsätze waren bisher Bestandteil der schweizerischen Klimapolitik und sollten sie auch in Zukunft bleiben.

Mit einem Anteil von rund 0,1 Prozent an den globalen Treibhausgasemissionen halten sich die Emissionen der Schweiz in engen Grenzen. Entsprechend gering und kaum an der Veränderung des Klimas messbar wären einseitig von der Schweiz ergriffene Klimaschutzmassnahmen. Daher muss es gelingen, die Länder mit den heute schon grössten Emissionen wie auch die in Zukunft grössten Emittenten in neue Verpflichtungen zur Absenkung der Treibhausgasemissionen einzubinden. Überdies sind auch verbindliche Massnahmen in anderen für das Klima sehr wichtigen Bereichen zu treffen, bspw. um der Abholzung wichtiger Waldgebiete wie der Tropenwälder Einhalt gebieten.

Die Schweiz hat seit der Industrialisierung nie auf die Stromerzeugung aus Kohle gesetzt hat und damit auch im langfristigen Vergleich zu anderen Industriestaaten einen unterdurchschnittlichen Ausstoss an Treibhausgasen zu verantworten. Ein Vergleich der aktuellen Emissionen pro Einwohner und pro Einheit des Brutto-Inlandprodukts illustriert die vorbildliche Position der Schweiz. Gegenüber der EU ist der Ausstoss pro Kopf und Wertschöpfung nur rund halb so hoch. Die Schweiz ist nicht zur Übernahme eines uniformen Reduktionsziels verpflichtet, vielmehr sollte es Ziel der Schweiz sein, einen möglichst kosteneffizienten und wirksamen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Nicht zuletzt wäre auch ein differenziertes Reduktionsziel in Übereinstimmung mit der Bali Roadmap¹.

Das Instrumentarium der Klimapolitik wird laufend weiter entwickelt. Im Zentrum stehen die Massnahmen zur Reduktion der Emissionen sowie der Anpassung an den Klimawandel. Im Bereich der Reduktionsmassnahmen hat vor allem der Handel mit Emissionszertifikaten einen bedeutenden Stellenwert erreicht. Während im Emissionshandel gemäss Kyoto-Protokoll alle Ratifikationsstaaten teilnehmen können, ist der Zugang zum europäischen Handelssystem (emission trading scheme ETS) primär den Mitgliedsstaaten der EU vorbehalten. Andere Staaten können zu diesem System zugelassen werden, sofern sie kompatible Ansätze zur Emissionsverminderung eingeführt haben. Die Schweiz hat mit dem CO₂-Gesetz, das freiwillige Massnahmen der Unternehmen und die aktive Unterstützung durch die Energie-Agentur der Wirtschaft beinhaltet, einen kompatiblen Ansatz entwickelt. Der Anschluss an das EU EST soll gemäss Auskunft des BAFU per 2010 durch bilaterale Verhandlungen realisiert werden. Dieser bilaterale Weg der Schweiz soll auch im künftigen Klimaregime Bestand haben. Vergleiche zwischen dem EU ETS und dem schweizerischen Modell zeigen, dass mit dem bisherigen Weg der freiwilligen Befreiung von der CO₂-Abgabe das Klima im gleichen Ausmass geschützt wurde, jedoch zu deutlich geringeren Kosten. Zudem hat die Regulierungsdichte des EU ETS mit unterschiedlichsten nationalen Übergangs- und

¹ Bali action plan: Art. 1 Bst. b Para (i): Measurable, reportable and verifiable nationally appropriate mitigation commitments or actions, including and reduction quantified emission limitation objectives, by all developed country Parties, while ensuring the comparability of efforts among them, taking into account differences in their national circumstances;

Ausnahmebestimmungen gemäss Beschlüssen des EU-Umweltrats vom 12. Dezember 2008 erheblich zugenommen und ist daher kaum mehr überschaubar. Eine direkte Übernahme der Regeln des EU ETS wird von keinem Unternehmen in der Schweiz als notwendig beurteilt und deshalb abgelehnt. Aus Sicht der Wirtschaft gibt es daher keinen Grund den bisherigen Kurs zu verlassen und die Unternehmen auf völlig neue, deutlich teurere Emissionsreduktionsmassnahmen zu verpflichten.

Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, bei der primär entscheidend ist, dass überhaupt Reduktionsmassnahmen ergriffen werden und nicht in welchem Land. Entsprechend sieht das Kyoto-Protokoll flexible Mechanismen vor, die es erlauben, ergänzend (supplementary) zu den inländischen Reduktionsanstrengungen auch Massnahmen im Ausland zu tätigen. Dank der Initiative der Wirtschaft - namentlich der Stiftung Klimarappen - kann die Schweiz von dieser klimapolitisch sinnvollen Möglichkeit Gebrauch machen. Wäre dies nicht erfolgt, liefe die Schweiz Gefahr, ihre Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll zur Reduktion ihrer Treibhausgase bis 2012 um 8% gegenüber 1990 nicht einhalten zu können. Im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes muss für diese Aktivitäten eine klare rechtliche Basis geschaffen werden. In unserer Variante 3 zum Gesetzesvorschlag haben wir dieses Anliegen konkretisiert. Die Möglichkeiten der Supplementarität, deren Regeln im Folgeabkommen zum Kyoto-Protokoll voraussichtlich praktisch unverändert beibehalten werden, müssen ohne Einschränkungen für die Schweiz anzuwenden sein. Dies trifft ganz besonders für die industriellen CO₂-Emittenten zu, für die auch in den kommenden Jahrzehnten Wachstumsmöglichkeiten bestehen müssen, um international konkurrenzfähig zu bleiben. Zudem sollte es möglich sein, gestützt auf die Regeln der Supplementarität allfällige CO₂-Emissionen aus Gas-Kombikraftwerken möglichst flexibel in In- und Ausland zu kompensieren. Solche Kraftwerke dienen als Überbrückungslösung zur Vermeidung der drohenden Stromversorgungslücke und sollten daher rechtliche Rahmenbedingungen erhalten, die im Notfall auch eine Realisierung erlauben.

C. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Wir beantragen die **Übernahme unserer Variante 3** zur Revision des CO₂-Gesetzes (vgl. Beilage).

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1: Zweck

Absatz 1:

Die zu reduzierenden Treibhausgas- und insbesondere die CO₂-Emissionen sind im Gesetz zu definieren. Eine Delegation an den Bundesrat lehnen wir ab.

Absatz 2:

Die Anpassung an die Folgen der Klimaänderung wird in diesem Gesetz nicht geregelt. Entsprechend ist Bst. d zu streichen.

Artikel 2: Reduktionsziel

Absatz 1:

Das Reduktionsziel beträgt 20 Prozent. Auf die Subvariante ist zu verzichten, da bereits das Ziel von minus 20 Prozent nur mit grossen Anstrengungen zu erreichen sein wird.

Absatz 3 und 4:

Bei der Anrechnung von im Ausland erzielten Reduktionsmassnahmen sollen ausschliesslich die Regeln der Supplementarität gemäss internationalen Vorgaben zählen. Eine künstliche Beschränkung, die vor allem zu einer Verteuerung der Klimaanstrengungen jedoch nicht zur Verbesserung des Klimaschutzes führt, ist abzulehnen. Insbesondere die Subvariante Abs. 3 ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Absatz 5 Variante economiesuisse:

Der Abschluss von global wirksamen sektoralen Benchmarks für einzelne Branchen (sectoral approach, bspw. für die Zementindustrie) muss eine Gesetzesgrundlage erhalten. Daher ist dies in Abs. 5 neu aufzunehmen.

Absatz 6 Variante economiesuisse:

Wie bereits das bestehende CO₂-Gesetz darf damit nicht eine Wachstumsbremse für Unternehmen und Branchen einhergehen. Zudem muss es möglich sein, dass wachstumsbedingte Mehremissionen im Ausland kompensiert werden können.

Artikel 3: Mittel

Absatz 1:

Gemäss Berechnungen des BAFU werden bereits 14,7 Prozent bis 2020 mit Massnahmen ausserhalb des CO₂-Gesetzes reduziert. Ohne Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe ist die Emissionsreduktion um rund 2 Mio. t CO₂ geringer, was nach diesen Berechnungen zu einer Reduktion von 11,4 Prozent bis 2020 führen dürfte (vgl. Tabelle Massnahmen und Wirkungen Klimapolitik 2013-2020 in der Beilage). Damit ist klar, dass die Massnahmen ausserhalb des Gesetzes mindestens den gleichen Stellenwert haben wie jene gemäss CO₂-Gesetz. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.

Absatz 2 Variante economiesuisse:

Der Bund und die Kantone sollen neue Instrumente zur Erreichung des Reduktionsziels aufnehmen. Im Vordergrund stehen steuerliche Anreize. Da für den emissionsmässig wichtigen Sektor der Mobilität in diesem Gesetz ebenfalls solche Anreize geschaffen werden sollen, fordern wir die Aufnahme eines Ziels für den Bestand an emissionsarmen Fahrzeugen in der privaten PW-Flotte von 10 Prozent bis 2020. Die Technologien sind nahezu marktreif. Es fehlen jedoch politische Signale, dass von privater Seite Investitionen im Hinblick auf kostengünstige Massenfertigung getätigt werden.

Absatz 3 Variante economiesuisse:

Die CO₂-Abgabe bleibt nach wie vor ein subsidiäres Instrument zur Zielerreichung. Die Abgabe soll auch wieder aufgehoben werden können (vgl. Art. 8).

Absatz 4 Variante economiesuisse:

Die Kombination von CO₂-Abgabe und Befreiung ist beizubehalten.

Artikel 4 Variante economiesuisse: Freiwillige Massnahmen

Die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sind rechtlich klarer zu regeln. Aus diesem Grund sollen die bestehenden Leistungsträger in Absatz 2 identifiziert werden. In Absatz 3 ist die rechtliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten der Stiftung Klimarappen zu schaffen.

Artikel 6 Variante 1 / Artikel 5 Variante economiesuisse: Technische Massnahmen bei Fahrzeugen

Absatz 1:

Im Einklang mit einer Zielsetzung für den Bestand emissionsarmer Fahrzeuge bis 2020 stehen die Bestimmungen dieses Absatzes.

Absatz 2:

Wichtig ist, dass mit Bst. d berücksichtigt wird, dass die Automobilimporteure bereits Verpflichtungen durch freiwillige Massnahmen eingegangen sind, und dass diese Verpflichtungen unter Umständen durch private Importe umgangen werden können.

Artikel 15 Variante 1 / Artikel 8 Variante economiesuisse: Einführung und Aufhebung der Abgabe

Die Einführung der Abgabe muss sich nach deren Notwendigkeit zur Erreichung des Reduktionsziels richten. Deshalb ist auch ausdrücklich zu regeln, dass die Abgabe bei Erreichung des Ziels wieder aufgehoben werden kann, da nicht auszuschliessen ist, dass ihre Wirkung über die Zeit abklingen wird (Absatz 3). Zudem soll mit Abs. 2 Bst. a auch die lenkende Wirkung von insbesondere hohen Marktpreisen berücksichtigt werden.

Artikel 16 Variante 1 / Artikel 9 Variante economiesuisse: Abgabeobjekt und Abgabesatz

Absatz 4:

Aufgrund der langen und grundsätzlichen Beratungen des Parlaments zur Frage des Abgabesatzes ist es erstaunlich, dass der Bundesrat dem Parlament diese Kompetenz stillschweigend wieder entziehen will. Die Bevormundung des Parlaments in dieser wichtigen Frage kann nicht akzeptiert werden.

Artikel 18 Variante 1 / Artikel 11 Variante economiesuisse: Abgabebefreiung auf Gesuch

Absatz 1:

Das bewährte Prinzip der freiwilligen Befreiung von der Abgabe muss weitergeführt werden. Es liegt daher an den Unternehmen sich per Gesuch von der Abgabe befreien zu lassen. Dieser Entscheid soll

nicht durch eine Vorselektion eingeschränkt werden, indem der Bundesrat die betreffenden Branchen bezeichnet.

Absatz 2:

Die heutigen Spielregeln für die Befreiung von der Abgabe dürfen nicht geändert werden. Daher ist dieser Absatz in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes beizubehalten.

Absatz 3:

Gleich wie in Absatz 2 sind die bestehenden Regeln beizubehalten. Eine jährliche Begrenzung würde zu einer eigentlichen Planwirtschaft führen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bewährten Regeln nun geändert werden sollen.

Absatz 4:

Die in der Vernehmlassungsunterlage enthaltene Wachstumsbremse (Orientierung an den Emissionen der Jahre 2008-2012) muss unbedingt eliminiert werden und das bisher bewährte Modell beibehalten werden. Mit den Ergänzungen in Bst. d soll ein ähnliches Prinzip wie bei den ETS-Benchmarks der EU eingeführt werden können. Mit Bst. f soll analog zu den Absichten der EU der klimapolitisch unerwünschte carbon leakage Effekt vermieden werden.

Absatz 6:

Anstelle einer Strafzahlung muss wie bisher das Prinzip der Nachzahlungspflicht der Abgabe gelten.

Artikel 21 und 22 Variante 1 / Artikel 12 Variante economiesuisse: Verwendung des Abgabeertrags

Das bisherige Modell muss zwar verbessert, jedoch klar beibehalten werden. Die vorgeschlagene Teilzweckbindung und die Mittelverwendung nach Art. 22 der Vernehmlassungsunterlage werden abgelehnt. Einerseits muss grundsätzlich die Frage nach dem Sinn von Giesskannensubventionen gefragt werden, da deren Effizienz wegen hoher Mitnahmeeffekte sehr gering ist. Andererseits fehlt für Artikel 22 die Verfassungsgrundlage. Gemäss Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz wäre die Verfassungsmässigkeit der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe nur gegeben, wenn die Lenkungswirkung der Abgabe zumindest grösser ist als die Wirkung des Einsatzes der Mittel aus der Teilzweckbindung. In der vorgeschlagenen Konstellation von Lenkungswirkung der Abgabe und Wirkung der Fördermassnahmen ist dies eindeutig nicht gegeben.

Absatz 4:

Die Rückverteilung des Anteils der Wirtschaft muss nach Sektoren verfeinert werden. Der bisherige und unerwünschte Finanzfluss vom Produktions-/Industriesektor in den Dienstleistungssektor (sog. Werkplatzsteuer) kann dadurch vermieden werden.

Absatz 5:

Um den Anreiz zur Abgabebefreiung auf Gesuch und damit zur Verpflichtung auf ein Reduktionsziel zu verstärken, sollen auch die nach Artikel 11 befreiten Unternehmen die Rückerstattung erhalten. Damit würde eine schon längst gestellte Forderung der Wirtschaft erfüllt. Diese Bestimmung war ursprünglich in der Botschaft zum CO₂-Gesetz enthalten. Sie wurde aus unbekanntem Gründen wieder entfernt.

Artikel 12 Variante 1 / Artikel 14 Variante economiesuisse: Begriff fossil-thermische Anlagen

Der Begriff der fossil-thermischen Kraftwerke darf nicht aus politischen Gründen ausgehöhlt werden. Bei den Anlagen nach diesem Artikel handelt es sich um Kraftwerke, die Elektrizität aus den fossilen Energieträgern Kohle, Erdgas oder Erdölprodukten produzieren. Die Wärmeerzeugung ist bei einem

Kraftwerk per Definition von „Kraft“ nicht der beabsichtigte Zweck. Für Anlagen, die primär Wärme (mehr als 60 Prozent) und Elektrizität (max. 40 Prozent) erzeugen, wird der Begriff der Wärme-Kraft-Kopplung WKK verwendet. Letztere sollen den gleichen Bestimmungen des CO₂-Gesetzes unterstehen wie andere Wärmeerzeugungsanlagen.

Bst a und b:

Eine Unterscheidung nach Betriebsweise der Anlage ist ungeeignet, da sie in der Praxis kaum überprüft werden kann. Da diese Unterscheidung zu erheblichen finanziellen Belastungsunterschieden des Betreibers führen kann, ist die Missbrauchsanfälligkeit einer solchen Bestimmung sehr hoch. Die Festlegung einer Untergrenze von 100 Megawatt schafft einen finanziellen Anreiz für kleinere, betrieblich weniger effiziente Anlagen. Die dahinter stehende Absicht, eher kleinere fossile WKK-Anlagen zu fördern, ist für den Klimaschutz nicht unproblematisch. Diese Anlagen werden in der Regel mit Erdgas betrieben, bei dem Leitungsverluste im Niederdrucknetz und entsprechend auch die klimaschädlichen Methanemissionen wesentlich grösser sind als beim Bezug ab Hochdruckleitung für den Betrieb von grossen GuD-Kraftwerken. Diese Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen.

Artikel 13 Variante 1 / Artikel 15 Variante economiesuisse: Bewilligungsvoraussetzungen

Faktisch geht es bei diesen Bestimmungen darum, die Voraussetzungen für den Bau von grossen GuD-Kraftwerken festzulegen. Einzelne wenige Kraftwerke sollen nach der 4-Säulen-Strategie des Bundesrates zur Abwendung der Stromlücke im Zeitraum bis 2020 realisiert werden können. Damit dies notfalls auch tatsächlich geschehen kann, dürfen die Bewilligungsvoraussetzungen nicht prohibitiv wirken, wie dies gemäss Vernehmlassungsvorlage der Fall ist. An der vollständigen Kompensationspflicht für die entstehenden Emissionen soll jedoch festgehalten werden. Vorschriften über den Gesamtwirkungsgrad machen wenig Sinn und sind zu streichen. Jeder Betreiber eines Kraftwerks ist interessiert an einem hohen Wirkungsgrad und damit an möglichst geringen Betriebskosten pro erzeugte Kilowattstunde Elektrizität. Ebenfalls wegfallen muss eine Höchstgrenze für den Anteil an Emissionsverminderungen im Ausland gemäss Absatz 2.

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der folgenden Artikel und Abschnitte:

Artikel 5: Technische Massnahmen bei Gebäuden

Einerseits fehlt auch hier die Verfassungsgrundlage. Gemäss Art. 89 Abs. 4 BV sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Andererseits würde der Vollzug dieser Bestimmungen einen unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand bei Behörden und Privaten verursachen, da sowohl Emissionen wie auch Gebäudenutzflächen pro Kanton flächendeckend erhoben werden müssten (Abs. 1). Auf Basis dieser Daten und deren periodischen Aufdatierungen wäre Abs. 3 überhaupt erst vollziehbar. Bei so unsicherer Datengrundlage liesse sich die Ablieferung von Emissionsgutschriften mit Kosten in Millionenhöhe wohl nur schwer begründen.

3. Abschnitt, Artikel 7-11, 19: Emissionsrechte für Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen

Der ganze Abschnitt muss gestrichen werden, da kein Bedarf für die Einführung eines ETS in der Schweiz besteht. Im Gegensatz zur EU hat die Schweiz weder Schwerindustrie noch Kohlekraftwerke und verfügt nur über eine kleine Zahl an Betriebsstätten, die im Grundstoffbereich tätig sind. Diese Unternehmen sind mit dem bestehenden CO₂-Gesetz gut ausgekommen. Ein Regimewechsel drängt sich keineswegs auf. Anstelle einer schweizerischen ETS-Regelung sollen auch sektorale Regelungen, insbesondere für die Zementbranche gewählt werden können.

Artikel 14: Kompensationsvertrag

Der Kompensationsvertrag ist überflüssig, da fossil-thermische Kraftwerke nur erstellt und betrieben werden dürfen, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 15 bzw. 13 einhalten. Im Rahmen der Bewilligung kann der Bund die Bedingungen zur Kompensation festlegen. Kann der Betreiber eines solchen Kraftwerks diese Bedingungen nicht einhalten, droht ihm der Entzug der Betriebsbewilligung.

Artikel 23: Förderung von Forschungsarbeiten und Technologieentwicklung

Die Förderung von Forschung und Technologie ist nicht Gegenstand des CO₂-Gesetzes. Forschung ist Sache der Hoch- und Fachhochschulen und damit klar geregelt. Im Bereich Technologieentwicklung kann der Bund auf bestehende Organe wie die KTI abstützen.

Pfand auf synthetische Treibhausgase

Die Einführung eines Pfandes auf synthetische Treibhausgase lehnen wir ab. Insbesondere die SF₆-Branchenlösung ist einem Pfandsystem klar überlegen. Wie anderen Stellen ist auch hier nicht nachvollziehbar, weshalb ein effizientes und wirksames System aufgegeben werden soll. Die Schweizer Branchenlösung hat internationalen Vorbildcharakter und stösst in verschiedenen Ländern auf grosses Interesse. Die für SF₆ vorgeschlagene Pfandlösung ist bislang in keinem Land umgesetzt worden. Auch in dem in der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Beispiel Norwegen wurde nicht ein Pfand, sondern eine Branchenlösung nach schweizerischem Vorbild realisiert. Die Sonderlösung mit einem Pfand würde daher schwerwiegende Wettbewerbsnachteile für Schweizer Produzenten nach sich ziehen. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissmem.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic. rer. pol.
Stv. Leiter des Bereichs Wirtschaftspolitik,
Bildung, Energie

Kopie:

Bundesamt für Umwelt, Sektion Klima, 3003 Bern

Beilagen:

- Fragebogen an die Vernehmlassungsteilnehmenden
- Gesetzesvorschlag mit dem Vorschlag für eine Variante 3 der Wirtschaft
- Übersicht zu Massnahmen und Wirkungen der Varianten der Vernehmlassungsunterlage und der Variante 3

1 Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

(A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

A1 Varianten: Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1 Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" ja nein entscheiden?

A1.2 Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden? ja nein

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

Variante 1 verabschiedet sich von der bisherigen Klimapolitik der freiwilligen Massnahmen. An deren Stelle sollen Staatseingriffe und neue Steuern treten und dem Bundesrat weitgehende Kompetenzen übertragen werden, die nicht auf den gesetzlich verankerten und bewährten Prinzipien von Kooperation und Subsidiarität von Staat und Wirtschaft beruhen.

Variante 2 ist vom Ansatz her die überzeugendere Variante, da sie den Klimaschutz in den Vordergrund stellt und dort ansetzt, wo die Kosten der Vermeidung am günstigsten sind. Bedauerlicherweise wurde dieser Variante im Rahmen der Ausarbeitung mit dem gleichen Staatsinterventionismus wie Variante 1 versehen. Viele der ursprünglich bestehenden Vorteile des Konzepts einer „klimaneutralen Schweiz“ gingen dadurch verloren.

economiesuisse hat eine Variante 3 ausgearbeitet, welche sich am bisherigen CO₂-Gesetz orientiert. Dieser Variante ist der Vorzug zugeben.

A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30 %. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1 Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat ja nein für die Schweiz?

A2.2 Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne ja nein Treibhausgase festgelegt werden?

A2.3 Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische ja nein Emittentengruppen festgelegt werden?

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

A2.1: Ein Reduktionsziel von 20 Prozent (inkl. Massnahmen ausserhalb des CO₂-Gesetzes) ist realistisch und für die Schweiz - wenn auch mit grossen Anstrengungen - innerhalb des Zeitraums von 2013-2020 umsetzbar. Allerdings kann dieses Ziel nur mit den Massnahmen von Variante 3 von economiesuisse und nicht mit jenen von Variante 1 erreicht werden.

A2.2: Die Erfahrungen mit den Teilzielen für Brenn- und Treibstoffe gemäss dem aktuellen CO₂-Gesetz sind klar negativ. Allein aus politischen Überlegungen kann die Entwicklung der Emissionen in einzelnen Bereichen nicht prognostiziert werden. Dieser Fehler soll in der Gesetzesrevision korrigiert werden.

A2.3: Der Bundesrat soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele und international vereinbarte sektorale Ziele für einzelne Wirtschaftszweige (sectoral approach) festlegen können.

A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

| | | | |
|------|--|-----------------------------|--|
| A3.1 | Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| A3.2 | Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| A3.3 | Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

A3.1: Sowohl die Massnahmen wie das Ziel von Variante 2 dürften sich als problematisch erweisen. Einerseits wird gemäss den Verhandlungen zum Kyoto-Folgeabkommen ein solches Ziel (noch) nicht genügend honoriert. Andererseits ist der vorgeschlagene Mechanismus der Sicherungsabgabe, um dieses Ziel erreichen zu können, sehr kostspielig und komplex.

A3.2: Keine Antwort, da sowohl die Variante wie das Ziel abgelehnt wird.

A3.3: Im heutigen Zeitpunkt soll nicht die weitere Entwicklung der in- und ausländischen Klimapolitik fixiert werden. Zielsetzungen sollen nur den Zeitraum 2013-2020 betreffen.

(B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente: Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels: Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

| | | | |
|------|---|--|--|
| B1.1 | Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| B1.2 | Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| B1.3 | Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| B1.4 | Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

B1.1: Es ist anzustreben, dass die Schweiz eine kompatible Regulierung zum Anschluss an das EU-Emissionshandelssystem erhält. Eine eins-zu-eins Übernahme der EU-Regeln ist dazu nicht erforderlich und aus Sicht der Wirtschaft auch nicht erwünscht. Der Anschluss zum EU ETS führt über ein bilaterales Abkommen und nicht über die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Gesetzesentwurfs.

B1.2: Die Schweiz soll sich gegenüber den international ausgehandelten Vorgaben verpflichten. Darüber hinausgehende private Standards (z.B. „Goldstandard“) können freiwillig von den Akteuren der Wirtschaft im Sinne eines zusätzlichen Efforts akzeptiert werden.

B1.3: Für wichtige Emittentengruppen soll das CO₂-Gesetz den globalen sektoralen Ansatz ermöglichen. Dafür sind aber nicht einseitige Massnahmen des Bundes erforderlich, sondern ein Verhandlungsangebot der Schweiz im Rahmen der Post-Kyoto-Verhandlungen. Diverse andere Staaten und Staatengruppen unterstützen diesen Ansatz, weil damit die Verlagerung von Treibhausgasen in Länder ohne Reduktionsverpflichtungen vermieden werden kann, Technologietransfer in die Entwicklungsländer ermöglicht wird und zum Klimaschutz am besten beigetragen werden kann

B1.4: Der Bund soll sich im Rahmen der bestehenden Aktivitäten der Forschung der ETH, Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Innovationsförderung (KTI) engagieren. Die Schaffung von Sondertöpfen des Bundes ist wegen politischer Einflussnahme auf die Mittelvergabe meist negativ.

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

| | | | |
|------|--|-----------------------------|--|
| B1.6 | Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| B1.7 | Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| B1.8 | Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

B1.6: Noch ist nicht absehbar, wie sich die Klimaänderung in den Jahren 2013-2020 auf die Schweiz auswirken wird. Um nicht in eine einseitige Deutung von meteorologischen Ereignissen als Folge des Klimawandels zu verfallen, sollte sich der Bund auf eine eng gefasste Koordination bei Fragen der Anpassung konzentrieren. Der Bund soll in erster Linie im Falle von grösseren Ereignissen die Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden koordinieren, um damit betroffene Private von unnötigen Abklärungen und behördlichen Kompetenzstreitigkeiten zu entlasten.

B1.7: Für den Zeitraum von 2013-2020 drängt sich die Frage der Vorsorge gegen neuen Risiken aufgrund der Klimaänderung nicht auf.

B 1.8: Für den Zeitraum von 2013-2020 drängt sich die Frage der Finanzierung zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels nicht auf.

B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO₂-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

| | | | |
|------|---|--|--|
| B2.1 | Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| B2.2 | Soll die Höhe der CO ₂ -Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

B2.1: Wie in Variante 3 von economiesuisse vorgeschlagen, stehen freiwillige Massnahmen der Wirtschaft im Vordergrund. Zudem soll die CO₂-Abgabe auch wieder aufgehoben werden können, sofern die klimapolitischen Ziele erreicht werden. Überdies muss sich die Schweiz dafür einsetzen, dass globale sektorale Abkommen insbesondere für die Zementbranche Realität werden. Auch fiskalische Anreize zur Erreichung eines Anteils von 10% emissionsarmen Fahrzeugen bis 2020 zählen zu alternativen Instrumenten.

B2.2: Die CO₂-Abgabe darf nicht zu einem planwirtschaftlichen Preisgestaltungsinstrument umgebogen werden. Zudem ist es höchst fraglich, ob der Staat in der Lage ist, den Preis in der „richtigen“ Höhe festzulegen. Eine solche absolute Preisfixierung würde das in sich stimmige System der freiwilligen Befreiung von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen gefährden. Zudem würde die Schweiz mit diesem Ansatz einen helvetischen Alleingang unternehmen, der auch den Zugang zum EU ETS erheblich erschweren würde.

B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität"

Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import, sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO₂ aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kältemitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

| | | | |
|------|---|-----------------------------|--|
| B3.1 | Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| B3.2 | Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| B3.3 | Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

Die Variante 2 „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ ist in der vorgeschlagenen Ausgestaltung ungeeignet. In diesem Sinne erübrigen sich Antworten auf die Fragen B3.3 bis B3.3.

(C) Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Zielen sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO₂-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

C1.1 Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen? ja nein

C1.2 Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen? ja nein

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

C1.1: Die Kernfrage stellt sich, ob und wie das Verursacherprinzip bei einem globalen Problem wie dem Klimawandel bei sehr unterschiedlichen Emittenten angesetzt werden kann. Die Finanzierung von Reduktionsmassnahmen müsste nach diesem Prinzip eher jenen Staaten angelastet werden, die schon seit Jahrzehnten hohe Treibhausgasemissionen pro Einwohner und Einheit BIP verursacht haben. Anders als in den klassischen Umweltbereichen wie der Abwasserreinigung oder der Abfallbeseitigung ist eine Bestimmung der Verursacher sehr schwierig. Gemäss dem bisherigen CO₂-Gesetz und der von uns vorgeschlagenen Variante 3 sind es ohnehin die Unternehmen und Privaten, welche die Reduktionsmassnahmen bezahlen. Der Bund übernimmt hier keine Finanzierungsaufgabe.

C1.2: Solange nicht geklärt ist, welche Anpassungsmassnahmen nötig sind und ob sie als Folge der Klimaänderung bereits im Zeitraum 2013-2020 überhaupt schon anfallen werden, ist die Frage der Finanzierung hinfällig. Zudem stellt sich auch hier wieder wie bei C1.1 dargelegt, die Frage, ob das Verursacherprinzip hier anwendbar ist.

Synopse Revision CO2-Gesetz

economiesuisse

Fassung vom 16. März 2009

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|--|--|--|
| <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>Mit diesem Gesetz sollen die CO₂-Emissionen vermindert werden, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind. Das Gesetz soll auch zur Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt, zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien beitragen.</p> | <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind, vermindert werden. Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.</p> <p>2 Dieses Gesetz soll auch beitragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt; b. zur sparsamen und rationellen Energienutzung; c. zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien; und d. zur Anpassung an die Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. | <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen in erster Linie die CO₂-Emissionen vermindert werden, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind. CO₂-Emissionen aus geogenen und chemischen Prozessen, Kohlenstoffsinken und, soweit verhältnismässig, weitere Treibhausgase sind ebenfalls Gegenstand dieses Gesetzes.</p> <p>2 Das Gesetz soll auch beitragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt; b. zur sparsamen und rationellen Energienutzung; und c. zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien beitragen. |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|---|---|--|
| <p>Art. 2 Reduktionsziel</p> <p>1 Die CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Energieträger sind bis zum Jahr 2010 gegenüber 1990 gesamthaft um 10 Prozent zu vermindern. Massgebend für die Erreichung dieses Ziels ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012.</p> <p>2 Die Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe sind gesamthaft um 15 Prozent und die Emissionen aus fossilen Treibstoffen (ohne Flugtreibstoffe für internationale Flüge) sind gesamthaft um 8 Prozent zu vermindern.</p> <p>3 Der Bundesrat setzt sich für eine Begrenzung der Emissionen aus Flugtreibstoffen für internationale Flüge ein und regelt sie im Rahmen internationaler Abkommen.</p> <p>4 Die Gesamtmenge der Emissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz für die energetische Nutzung in Verkehr gebrachten fossilen Energieträger.</p> <p>5 Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Ziele für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft festlegen.</p> <p>6 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach dem Jahr 2010. Dazu hört er vorgängig die interessierten Kreise an.</p> <p>7 Verminderungen der Emissionen, die im Ausland erzielt und von der Schweiz oder von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, kann der Bundesrat bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen. Er regelt die Anforderungen und berücksichtigt dabei international anerkannte Kriterien.</p> | <p>Art. 2 Reduktionsziel</p> <p>1 Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern.</p> <p><i>Subvariante:</i></p> <p><i>1 Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 30 Prozent zu vermindern. Der Bund erzielt einen Drittel dieser Verminderung durch Zukauf von Emissionsgutschriften im Ausland.</i></p> <p>3 Der Bundesrat kann Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt und von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen. Er kann höchstens einen Viertel der nach Absatz 1 zu erreichenden Emissionsverminderungen durch im Ausland erzielte Massnahmen anrechnen lassen.</p> <p><i>Subvariante:</i></p> <p><i>3 Der Bundesrat kann Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt und von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen. Er kann höchstens einen Sechstel der nach Absatz 1 zu erreichenden Emissionsverminderungen durch im Ausland erzielte Massnahmen anrechnen lassen.</i></p> <p>4 Er kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele für einzelne Wirtschaftszweige festlegen.</p> <p>5 Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach 2020. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.</p> | <p>Art. 2 Reduktionsziel</p> <p>1 Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern.</p> <p>2 Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz für die energetische Nutzung verwendeten fossilen Energieträger und des Ausstosses anderer Treibhausgase unter Abzug inländischer Kohlenstoffsenken.</p> <p>3 Der Bundesrat berücksichtigt Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt und von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz.</p> <p>4 Im Ausland erzielte Emissionsverminderungen sind in Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben an das Reduktionsziel anrechenbar.</p> <p>5 Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele und international vereinbarte sektorale Ziele für einzelne Wirtschaftszweige festlegen.</p> <p>6 Bei den gemäss Art. 11 abgabebefreiten Unternehmen wird das Reduktionsziel entsprechend dem Produktionswachstum angepasst. Wachstumsbedingte Mehremissionen können durch Emissionsverminderungsmassnahmen im Ausland kompensiert werden.</p> <p>7 Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach 2020. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|---|---|--|
| <p>Art. 3 Mittel</p> <p>1 Das Reduktionsziel soll in erster Linie durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie durch freiwillige Massnahmen erreicht werden.</p> <p>2 Kann das Reduktionsziel durch diese Massnahmen allein nicht erreicht werden, erhebt der Bund eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Abgabe).</p> <p>3 Bestimmte Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen können sich von der CO₂-Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zu einer Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten (Art. 9).</p> | <p>Art. 3 Mittel</p> <p>1 Das Reduktionsziel nach Artikel 2 soll in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.</p> <p>2 Zur Reduktion tragen auch weitere Massnahmen nach anderen Gesetzgebungen, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung sowie freiwillige Massnahmen bei, soweit diese die Treibhausgasemissionen reduzieren.</p> | <p>Art. 3 Mittel</p> <p>1 Das Reduktionsziel soll durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische Massnahmen ausserhalb dieses Gesetzes sowie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.</p> <p>2 Der Bund und die Kantone sorgen mittels steuerlicher Anreize dafür, den Bestand an emissionsarmen Fahrzeugen an der privaten inländischen Personenfahrzeugflotte bis 2020 von mindestens 10 Prozent zu erreichen.</p> <p>3 Kann das Reduktionsziel durch diese Massnahmen allein nicht erreicht werden, erhebt der Bund eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Abgabe).</p> <p>4 Bestimmte Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen können sich von der CO₂-Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zu einer Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten (Art. 11).</p> |
| <p>Art. 4 Freiwillige Massnahmen</p> <p>1 Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich auch Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Der Bundesrat kann geeignete Organisationen mit der Unterstützung und der Durchführung freiwilliger Massnahmen beauftragen.</p> | | <p>Art. 4 Freiwillige Massnahmen</p> <p>1 Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich auch Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Die Stiftung Klimarappen und die Energie-Agentur der Wirtschaft sind vom Bund mit der Durchführung freiwilliger Massnahmen betraut. Der Bundesrat kann weitere geeignete Organisationen mit der Unterstützung und der Durchführung freiwilliger Massnahmen beauftragen.</p> <p>3 Als freiwillige Massnahmen können privatrechtliche Organisationen Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen erheben, sofern sich diese gegenüber dem Bund vertraglich zur Reduktion von Treibhausgasen verpflichten. Die Höhe der Abgabe bedarf der Genehmigung des Bundesrates.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|-------------------|---|--|
| | <p>Art. 6 Technische Massnahmen bei Fahrzeugen</p> <p>1 Der Bund sorgt dafür, dass die CO₂-Emissionen der Personenwagen, die in Verkehr gebracht werden, vermindert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat legt den Umfang der Verminderung fest und berücksichtigt dabei:</p> <p>a. das Reduktionsziel nach Artikel 2;</p> <p>b. den Stand der Technik; und</p> <p>c. die wirtschaftliche Tragbarkeit.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁵⁹ über die technischen Handelshemmnisse (THG).</p> | <p>Art. 5 Technische Massnahmen bei Fahrzeugen</p> <p>1 Der Bund sorgt dafür, dass die CO₂-Emissionen der Personenwagen, die in Verkehr gebracht werden, vermindert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat legt den Umfang der Verminderung fest und berücksichtigt dabei:</p> <p>a. das Reduktionsziel nach Artikel 2;</p> <p>b. den Stand der Technik; und</p> <p>c. die wirtschaftliche Tragbarkeit;</p> <p>d. die Wirkung von freiwilligen Massnahmen der Automobilimporteure.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁵⁹ über die technischen Handelshemmnisse (THG).</p> |
| | <p>Art. 4 Koordination der Anpassungsmassnahmen</p> <p>Der Bund koordiniert die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen und erheblichen Sachwerten, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.</p> | <p>Art. 6 Koordination der Anpassungsmassnahmen</p> <p>Der Bund koordiniert die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen und erheblichen Sachwerten, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|--|--|---|
| <p>Art. 5 Evaluationen</p> <p>1 Der Bundesrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen im Hinblick auf die Verminderung der CO₂-Emissionen. Er berücksichtigt insbesondere die Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.</p> <p>2 Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.</p> | <p>Art. 28 Evaluation</p> <p>1 Der Bundesrat beurteilt im Hinblick auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre die Wirkung der getroffenen Massnahmen und die Notwendigkeit weiterer Massnahmen. Er berücksichtigt insbesondere die Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.</p> <p>2 Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.</p> <p>3 Im Rhythmus von fünf Jahren erstattet er den eidgenössischen Räten Bericht.</p> | <p>Art. 7 Evaluationen</p> <p>1 Der Bundesrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen im Hinblick auf die Verminderung der CO₂- und andere Treibhausgas-Emissionen. Er berücksichtigt insbesondere die nationale und internationale Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.</p> <p>2 Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.</p> <p>3 Im Rhythmus von fünf Jahren erstattet er den eidgenössischen Räten Bericht.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|---|---|--|
| <p>1. Abschnitt: CO2-Abgabe Art. 6 Einführung der Abgabe</p> <p>1 Ist absehbar, dass das Reduktionsziel mit den Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 allein nicht erreicht wird, führt der Bundesrat die CO₂-Abgabe ein.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wirkung weiterer Energieabgaben; b. die getroffenen Massnahmen anderer Staaten; c. die Preise der Brenn- und Treibstoffe in den Nachbarstaaten; d. die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und einzelner Branchen. <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabe frühestens im Jahr 2004 einführen.</p> <p>4 Er kann die Abgabe stufenweise einführen. Er legt den Zeitplan für die einzelnen Stufen im Voraus fest.</p> | <p>5. Abschnitt: Erhebung der CO2-Abgabe Art. 15 Grundsatz</p> <p>1 Der Bundesrat erhebt eine CO₂-Abgabe, soweit diese zur Erreichung des Reduktionsziels nach Artikel 2 notwendig ist.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirkung der Massnahmen nach Artikel 3 und die Wirkung hoher Preise für fossile Energieträger.</p> | <p>2. Abschnitt: CO2-Abgabe Art. 8 Einführung und Aufhebung der Abgabe</p> <p>1 Der Bundesrat erhebt eine CO₂-Abgabe, soweit diese zur Erreichung des Reduktionsziels nach Artikel 2 notwendig ist. .</p> <p>2 Er berücksichtigt die Massnahmen nach Artikel 3, insbesondere jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die lenkende Wirkung der Marktpreisentwicklung bei den Energieträgern b. die Wirkung weiterer Gebühren und Abgaben; c. die getroffenen Massnahmen anderer Staaten; d. die Preise der Brenn- und Treibstoffe in den Nachbarstaaten; e. die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und einzelner Branchen. <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabe bei Erreichung des Reduktionsziels wieder aufheben.</p> <p>4 Er kann die Abgabe stufenweise einführen und aufheben. Er legt den Zeitplan für die einzelnen Stufen im Voraus fest.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|--|---|--|
| <p>Art. 7 Abgabeobjekt und Abgabesatz</p> <p>1 Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³, soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 210 Franken.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele unterschiedlich festlegen. Er kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben.</p> <p>4 Die Abgabesätze unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.</p> | <p>Art. 16 Abgabeobjekt und Abgabesatz</p> <p>1 Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁶⁰, soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 120 Franken.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele unterschiedlich festlegen. Er kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben und sie stufenweise einführen.</p> | <p>Art. 9 Abgabeobjekt und Abgabesatz</p> <p>1 Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³, soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 120 Franken.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele unterschiedlich festlegen. Er kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben.</p> <p>4 Die Abgabesätze unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.</p> |
| <p>Art. 8 Abgabepflicht</p> <p>Abgabepflichtig sind:</p> <p>a.4 für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁵ Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;</p> <p>b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶ steuerpflichtigen Personen.</p> | <p>Art. 17 Abgabepflicht</p> <p>Abgabepflichtig sind:</p> <p>a. für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁶² anmeldepflichtigen Personen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;</p> <p>b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁶³ steuerpflichtigen Personen.</p> | <p>Art. 10 Abgabepflicht</p> <p>Abgabepflichtig sind:</p> <p>a. für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁵ anmeldepflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;</p> <p>b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶ steuerpflichtigen Personen.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|---|--|---|
| <p>Art. 9 Abgabebefreiung</p> <p>1 Wer grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbraucht oder wer durch die Einführung der CO₂-Abgabe in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde, wird von der Abgabe befreit, wenn er sich dem Bund gegenüber verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten können sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. grosse Unternehmen; b. mehrere Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen gemeinsam; c. energieintensive Unternehmen, wenn ihre Belastung durch die CO₂-Abgabe mehr als 1 Prozent ihres Bruttoproduktionswertes beträgt. <p>3 Die Verpflichtung umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine CO₂-Begrenzung bis zum Jahr 2010; b. die Erstellung eines Massnahmenplanes; c. die Überprüfung der Wirkung der Massnahmen; d. die regelmässige Berichterstattung. <p>4 Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an den Zielen nach Artikel 2; b. an den bereits realisierten Reduktionsmassnahmen; c. an den Kosten von Reduktionsmassnahmen; d. an der Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb; e. an der zu erwartenden Wachstumsrate der Produktion <p>5 Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.</p> | <p>Art. 18 Abgabebefreiung auf Gesuch</p> <p>1 Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, deren Mitglieder als Verbraucher von fossilen Energieträgern durch die CO₂-Abgabe im Verhältnis zu ihrer Wertschöpfung erheblich belastet wären und in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würden, können sich von der Abgabe befreien lassen. Der Bundesrat bezeichnet die betroffenen Wirtschaftszweige.</p> <p>2 Unternehmen, die eine Abgabebefreiung beantragen, müssen sich dem Bund gegenüber verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu begrenzen.</p> <p>3 Die Verpflichtung umfasst je Unternehmen mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine jährliche Begrenzung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020; b. die regelmässige Berichterstattung. <p>4 Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an den im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 ausgestossenen oder zugestandenen Treibhausgasemissionen; b. am Pfad der Emissionsverminderung, der vom Bundesrat für den einzelnen Wirtschaftszweig in Bezug auf den gesamten Zeitraum der Verpflichtung festgelegt wird. <p>5 Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.</p> | <p>Art. 11 Abgabebefreiung auf Gesuch</p> <p>1 Wer grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbraucht oder wer durch die Einführung der CO₂-Abgabe in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde, wird von der Abgabe befreit, wenn er sich dem Bund gegenüber verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten können sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. grosse Unternehmen; b. mehrere Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen gemeinsam; c. energieintensive Unternehmen, wenn ihre Belastung durch die CO₂-Abgabe mehr als 1 Prozent ihres Bruttoproduktionswertes beträgt. <p>3 Die Verpflichtung umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine CO₂-Begrenzung bis zum Jahr 2020; b. die Erstellung eines Massnahmenplanes; c. die Überprüfung der Wirkung der Massnahmen; d. die regelmässige Berichterstattung. <p>4 Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an den Zielen nach Artikel 2; b. an den bereits realisierten Reduktionsmassnahmen; c. an den Kosten von Reduktionsmassnahmen; d. an der Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb; bei energieintensiven Unternehmen kann ein Benchmark mit den entsprechenden europäischen Industriesektoren die Grundlage bilden. e. an der zu erwartenden Wachstumsrate der Produktion f. an der klimapolitisch motivierten Zielsetzung, Produktionsverlagerungen in Länder zu vermeiden, welche keiner internationalen Verpflichtung zur Reduktion der CO₂-Emissionen |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|---|---|--|
| <p>6 Wer die gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, hat die Abgabe, von der er befreit wurde, einschliesslich Zinsen nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht verjährt fünf Jahre nach Festlegung der Abgabepflicht. Im Weiteren kann die Steuerbehörde jederzeit Sicherstellung verlangen.</p> | <p>6 Wer die gegenüber dem Bund eingegangene Verpflichtung nicht einhält, muss dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO₂eq einen Betrag von 160 Franken entrichten. Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind im Folgejahr Emissionsgutschriften zu erwerben und dem Bund zu übergeben.</p> | <p>unterliegen (Carbon Leakage)</p> <p>5 Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.</p> <p>6 Wer die gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, hat die Abgabe, von der er befreit wurde, einschliesslich Zinsen nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht verjährt fünf Jahre nach Festlegung der Abgabepflicht. Im Weiteren kann die Steuerbehörde jederzeit Sicherstellung verlangen.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|---|---|---|
| <p>Art. 10 Verwendung des Abgabeertrags</p> <p>¹ Als Abgabeertrag gelten die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten.</p> <p>² Der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft wird nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.</p> | <p>6. Abschnitt: Verwendung der Erträge aus der Versteigerung, der Sanktion und der CO₂-Abgabe</p> <p>Art. 21 Definition der Erträge</p> <p>Als Erträge gelten einschliesslich der Zinsen und nach Abzug aller Vollzugskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gesamten Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionsrechten; b. die Einnahmen aus der Sanktion nach Artikel 11 und 18; und c. die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe. <p>Art. 22 Verwendung der Erträge</p> <p>¹ Von den Erträgen werden höchstens 200 Millionen Franken pro Jahr für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude, sodass diese mit geringem Einsatz fossiler Energieträger und effizient beheizt werden können; b. die Förderung der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich im Umfang von höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr. <p><i>Subvariante:</i></p> <p>^{1a} <i>Von den Erträgen kann der Bund höchstens 370 Millionen Franken pro Jahr für den Zukauf von Emissionsgutschriften im Ausland (Art. 2 Abs. 1) verwenden.</i></p> <p>² Die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz 1 richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.</p> <p>³ Die übrigen Erträge werden nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft erbrachten Erträge aufgeteilt.</p> | <p>Art. 12 Verwendung des Abgabeertrags</p> <p>¹ Als Abgabeertrag gelten die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten.</p> <p>² Der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft wird nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.</p> |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|--|---|--|
| <p>3 Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.</p> <p>4 Der Anteil der Wirtschaft wird an die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 5 AHVG⁷) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.</p> <p>5 Wer nach Artikel 9 von der CO₂-Abgabe befreit ist, erhält keine Rückerstattung nach Absatz 4.</p> | <p>4 Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.</p> <p>5 Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 AHVG¹⁶⁶) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.</p> | <p>3 Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.</p> <p>4 Der Anteil der Wirtschaft wird unterteilt nach volkswirtschaftlichem Sektor (Landwirtschaft, Produktion, Dienstleistungen) und je an die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 5 AHVG⁷) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.</p> <p>5 Wer nach Artikel 11 von der CO₂-Abgabe befreit ist, erhält eine Rückerstattung nach Absatz 4. Der Bundesrat bestimmt hierfür einen Mindestbetrag (Bagatellgrenze), dessen Höhe sich an der Umsetzbarkeit von Art. 9 orientiert</p> |
| <p>Art. 11 Verfahren</p> <p>1 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle. Bei der Ein- und Ausfuhr gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.</p> <p>2 Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.</p> <p>3 Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabebefreiung Vollzugsaufgaben auf geeignete Organisationen übertragen.</p> <p>4 Der Rechtsmittelweg richtet sich nach Artikel 34 ff. des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸.</p> | <p>Art. 20 Verfahren</p> <p>1 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle. Bei der Ein- und Ausfuhr gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.</p> <p>2 Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabebefreiung nach Artikel 18 und mit dem Vollzug des Emissionshandelsystems nach Artikel 7 geeigneten Organisationen übertragen.</p> <p>4 Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den Artikeln 34–37 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁶⁴.</p> | <p>Art. 13 Verfahren</p> <p>1 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle. Bei der Ein- und Ausfuhr gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.</p> <p>2 Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.</p> <p>3 Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabebefreiung Vollzugsaufgaben auf geeignete Organisationen übertragen.</p> <p>4 Der Rechtsmittelweg richtet sich nach Artikel 34 ff. des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸.</p> |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|-------------------|---|---|
| | 4. Abschnitt: Fossil-thermische Kraftwerken | 3. Abschnitt: Fossil-thermische Kraftwerken |
| | <p>Art. 12 Begriff</p> <p>Als fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern elektrische Energie und thermische Energie (Wärme) gewinnen und die:</p> <p>a. auf stromgeführten Betrieb ausgelegt sind; oder</p> <p>b. auf wärmegeführten Betrieb ausgelegt sind und eine Gesamtleistung von mehr als 100 Megawatt aufweisen.</p> | <p>Art. 14 Begriff</p> <p>Fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) nach dem Gesetz sind Anlagen, die aus fossilen Energieträgern elektrische Energie und allenfalls auch thermische Energie (Wärme) zur Wärmeversorgung gewinnen.</p> |
| | <p>Art. 13 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiberinnen und Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:</p> <p>a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und</p> <p>b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben. Der Bundesrat legt den zu gewährleistenden minimalen Gesamtwirkungsgrad fest.</p> <p>2 Höchstens 50 Prozent der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsverminderungen im Ausland kompensiert werden.</p> | <p>Art. 15 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiberinnen und Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:</p> <p>a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und</p> <p>b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben.</p> |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|--|--|--|
| <p>3. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen Art. 12 Abgabenhinterziehung</p> <p>1 Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die CO₂-Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> | <p>8. Abschnitt: Strafbestimmungen Art. 24 Hinterziehung der Abgabe</p> <p>1 Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> | <p>4. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen Art. 16 Abgabenhinterziehung</p> <p>1 Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die CO₂-Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> |
| <p>Art. 13 Abgabegefährdung</p> <p>1 Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;</p> <p>b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt, vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;</p> <p>c. in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder</p> <p>d. für die Abgabbeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.</p> <p>2 In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe</p> | <p>Art. 25 Gefährdung der Abgabe</p> <p>1 Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;</p> <p>b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;</p> <p>c. in einem Antrag auf Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder</p> <p>d. für die Abgabbeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.</p> <p>2 In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe</p> | <p>Art. 17 Gefährdung der Abgabe</p> <p>1 Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;</p> <p>b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;</p> <p>c. in einem Antrag auf Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder</p> <p>d. für die Abgabbeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.</p> <p>2 In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe ausgesprochen werden.</p> |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|---|---|---|
| ausgesprochen werden. | ausgesprochen werden. | |
| <p>Art. 14 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz</p> <p>1 Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974⁹ verfolgt und beurteilt.</p> <p>2 Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.</p> <p>3 Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.</p> | <p>Art. 26 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht</p> <p>1 Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁶⁷ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.</p> <p>2 Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.</p> <p>3 Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.</p> | <p>Art. 18 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht</p> <p>1 Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁶⁷ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.</p> <p>2 Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.</p> <p>3 Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.</p> |
| <p>Art. 15 Vollzug</p> <p>1 Der Bundesrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsvorschriften. Vor Erlass der Ausführungsvorschriften hört er die Kantone und die interessierten Kreise an.</p> <p>2 Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen.</p> <p>3 Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> | <p>Art. 27 Vollzug</p> <p>1 Der Bundesrat vollzieht das Gesetz mit Ausnahme von Artikel 5 und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass hört er die Kantone und die betroffenen Kreise an.</p> <p>2 Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen.</p> | <p>Art. 19 Vollzug</p> <p>1 Der Bundesrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsvorschriften. Vor Erlass der Ausführungsvorschriften hört er die Kantone und die interessierten Kreise an.</p> <p>2 Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen.</p> <p>3 Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> |
| <p>Art. 16 Übergangsbestimmung</p> <p>Der Abgabe unterliegen alle fossilen Energieträger, für welche die Mineralölsteuerforderung oder die Zollzahlungspflicht nach Inkraftsetzung der CO₂-Abgabe entsteht.</p> | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|--|---|--|
| | <p>Art. 30 Übertragung nicht verwendeter Emissionsgutschriften</p> <p>¹ Emissionsrechte aus dem Inland, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden.</p> <p>² Ausländische Emissionsgutschriften, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, können im Gesamtvolumen von 12 Millionen Tonnen CO₂eq in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden. Der Bundesrat legt die Übertragbarkeit im Einzelfall fest.</p> | <p>Art. 20 Übertragung nicht verwendeter Emissionsgutschriften</p> <p>Emissionsrechte aus dem Inland, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden.</p> <p>² Ausländische Emissionsgutschriften, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, können im Gesamtvolumen von 12 Millionen Tonnen CO₂eq in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden. Der Bundesrat legt die Übertragbarkeit im Einzelfall fest.</p> |
| <p>Art. 17 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2000 ¹⁰</p> <p>⁹ SR</p> | <p>Art. 31 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> | <p>Art. 21 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> |
| | | |

| | | |
|-------------------|------------------------------------|----------------------|
| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|-------------------|------------------------------------|----------------------|

| | Zu streichende Artikel | |
|--|---|--|
| | <p>Art. 5 Technische Massnahmen bei Gebäuden</p> <p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, pro Gebäudenutzfläche vermindert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat legt den Umfang der Verminderung fest und berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Reduktionsziel nach Artikel 2;b. den Stand der Technik; undc. die wirtschaftliche Tragbarkeit. <p>3 Erfüllt ein Kanton die Verminderungspflicht nicht, so muss er dem Bund im entsprechenden Umfang Emissionsgutschriften übergeben.</p> | |
| | | |

| | | |
|-------------------|------------------------------------|----------------------|
| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|-------------------|------------------------------------|----------------------|

| Zu streichende Artikel | | |
|-------------------------------|--|--|
| | 3. Abschnitt: Emissionsrechte für Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen | |
| | <p>Art. 7 Emissionshandelssystem (ETS)</p> <p>1 Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen (ETS-Unternehmen) dürfen Treibhausgase nur dann emittieren, wenn sie dem Bund im Umfang der verursachten Emissionen handelbare Emissionsgutschriften übergeben.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die ETS-Unternehmen und berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.</p> | |
| | <p>Art. 8 Festlegung der Menge der Emissionsrechte durch den Bundesrat</p> <p>Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2020 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Artikel 2.</p> | |
| | <p>Art. 9 Zuteilung von Emissionsrechten</p> <p>1 Die Emissionsrechte werden versteigert. Ausgenommen ist die Zuteilung nach den Absätzen 2 und 3.</p> <p>2 Emissionsrechte werden ETS-Unternehmen jährlich kostenlos zugeteilt, wenn diese besonders treibhausgas-effizient betrieben werden oder ohne eine solche Zuteilung im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligt würden. Der Bundesrat bezeichnet die Unternehmen und die Menge der ihnen zugeteilten Emissionsrechte und berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.</p> <p>3 Der Bundesrat behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten zurück, um diese neuen Marktteilnehmern zugänglich zu machen.</p> | |

| | | |
|-------------------|------------------------------------|----------------------|
| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|-------------------|------------------------------------|----------------------|

| Zu streichende Artikel | | |
|-------------------------------|---|--|
| | <p>Art. 10 Berichterstattung</p> <p>Die ETS-Unternehmen müssen dem Bund jährlich über deren Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.</p> | |
| | <p>Art. 11 Sanktion bei Nichtübergabe von Emissionsgutschriften</p> <p>¹ ETS-Unternehmen, die Treibhausgase emittieren, ohne dem Bund Emissionsgutschriften zu übergeben, müssen dem Bund einen Betrag von 160 Franken pro Tonne CO₂eq entrichten.</p> <p>² Die fehlenden Emissionsgutschriften sind im folgenden Jahr zu erwerben und dem Bund zu übergeben.</p> | |
| | | |

| CO2-Gesetz bisher | Variante 1 Verbindliche Klimaziele | Vorschlag Wirtschaft |
|-------------------------------|--|----------------------|
| Zu streichende Artikel | | |
| | <p>Art. 14 Kompensationsvertrag</p> <p>1 Die Einzelheiten der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 1 werden in einem Vertrag zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem Bund geregelt. Der Vertrag kann im Bewilligungsverfahren für Kraftwerke nicht überprüft werden.</p> <p>2 Hält ein Kraftwerksbetreiber die Kompensationsverpflichtung nicht ein, so schuldet er eine im Vertrag festgesetzte Konventionalstrafe. Deren Höhe richtet sich nach den geschätzten Kosten der nicht erbrachten Kompensationsleistungen.</p> | |
| | <p>Art. 19 Abgabebefreiung von ETS-Unternehmen und Kraftwerken</p> <p>ETS-Unternehmen nach Artikel 7 und Kraftwerke sind von der Abgabe befreit, ohne dass sie eine Verpflichtung nach Artikel 18 gegenüber dem Bund eingehen müssen.</p> | |
| | <p>7. Abschnitt: Förderung von Forschungsarbeiten und Technologieentwicklung</p> <p>Art. 23</p> <p>Der Bund kann zur Förderung der Verminderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an Forschungsarbeiten und an die Entwicklung von Technologien gewähren.</p> | |
| . | <p>Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999¹⁶⁸ wird aufgehoben.</p> | |

Massnahmen und Wirkungen Klimapolitik 2013-2020

| Massnahmen | Betroffen | Variante 1: Klimaziel minus 30% | | Variante 2: Schritte zur Klimaneutralität | | Variante 3: Klimaziel minus 20% | |
|---|-------------------------|------------------------------------|---------------|--|---------------|------------------------------------|---------------|
| | | Mio. t CO2 | Prozent | Mio. t CO2 | Prozent | Mio. t CO2 | Prozent |
| Emissionen 1990 | | 52.8 | 100.0% | 52.8 | 100.0% | 52.8 | 100.0% |
| Bereits bestehende Massnahmen (o. CO2-Abgabe auf Brennstoffen) | | -4.5 | -8.5% | -4.5 | -8.5% | -4.5 | -8.5% |
| Emissionsreduktion 2020 (ohne weitere Massnahmen) | | -4.5 | -8.5% | -4.5 | -8.5% | -4.5 | -8.5% |
| Verkehr (Aktionspläne Energie) - Bonus-Malus - Harmon. Kant. Mfzsteuer - Zielvereinbarung auto-schweiz | Verkehr | -1 | -1.9% | -1 | -1.9% | -1 | -1.9% |
| Gebäude - Aufhebung Dumont-Praxis - Rev. Verordnung Miete/Pacht - Mustervorschriften Kantone | Gebäude | -0.5 | -0.9% | -0.5 | -0.9% | -0.5 | -0.9% |
| Emissionsreduktion 2020 (ohne Massnahmen des CO2-Gesetzes) | | -6 | -11.4% | -6 | -11.4% | -6 | -11.4% |
| Emissionshandel cap-and-trade (Flexibilität ausländ. Emissionsgutschriften) | Industrie | -1.2 | -2.3% | -1.2 | -2.3% | -0.5 | -0.9% |
| Pfand auf synth. Gasen | Industrie | -0.1 | -0.2% | -0.1 | -0.2% | | |
| Lenkungsabgabe Brenn&Treibstoffe | alle nicht Befreiten | -1.5 | -2.8% | | | | |
| Überwältzte Zertifikatepreise | alle nicht Befreiten | | | -0.3 | -0.6% | | |
| Teilzweckbindung CO2-Abgabe | Gebäude | -2.0 | -3.8% | -2.0 | -3.8% | | |
| Klimarappen Inland | Verkehr | | | | | -0.4 | -0.8% |
| 10% emissionsarme Fahrzeuge | Verkehr | | | | | -1.4 | -2.7% |
| Emissionsreduktionen 2020 mit Inlandmassnahmen gemäss CO2-G | | -10.8 | -20.5% | -9.6 | -18.2% | -8.3 | -15.7% |
| Zusätzlicher Erwerb ausl. Emissionsgutschriften | Bund | -5.3 | -10.0% | -17 | -32.2% | | |
| Klimarappen Ausland | Verkehr | | | | | -2.3 | -4.4% |
| Emissionsreduktion 2020 total | | -16.1 | -30.5% | -26.6 | -50.4% | -10.6 | -20.1% |